

Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen in der Stadt Aachen

– Stand Februar 2023

Förderziel:

Die Stadt Aachen fördert nach dieser Richtlinie die Nutzung von Solarenergie. Ziel der Förderung ist die stärkere Nutzung von Sonnenenergie zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Stadtgebiet. Die Förderung stellt eine Maßnahme des Integrierten Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahr 2020 dar.

1. Gegenstand der Förderung

Fördergegenstände

Gefördert werden:

- der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Aachen.
- der Erwerb von Stecker-Solargeräten in Mietobjekten und Eigentumswohnungen und bei Installation im Stadtgebiet Aachen.
- der Erwerb und die Installation von Stromspeichersystemen im Stadtgebiet Aachen.
- das Veranstellen von „Solar-Nachbarschaftsfesten“ im Stadtgebiet Aachen.
- der Erwerb und die Installation von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit und ohne Heizungsunterstützung im Stadtgebiet Aachen.
- Initialberatungen zur Installation und Nutzung von Photovoltaikanlagen mit Mieterstrommodell auf Mehrfamilienhäusern (ab drei Wohneinheiten) im Stadtgebiet Aachen.
- der zusätzliche Installations- und Materialaufwand für Photovoltaikanlagen mit Mieterstrommodell auf Mehrfamilienhäusern (ab drei Wohneinheiten) im Stadtgebiet Aachen.

Es werden ausdrücklich keine „Inselanlagen“ gefördert (Off-Grid-Anlage, Tragbare Powerstation etc.). Nur Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher, die dauerhaft mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sind, sind förderfähig.

1.1 Gefördert werden pro Antragsteller*in und Gebäude:

- 1.1.1 Photovoltaikanlagen ab 1,0 kWp Leistung als Dach- oder Fassadenanlagen
- 1.1.2 Stecker-Solargeräte (auch genannt: Steckersolar, Balkonsolar, Balkonmodul, Stecker-Solarmodul) mit 150 VA bis 600 VA Wechselrichterleistung
- 1.1.3 Solarthermische Anlagen und PVT-Anlagen, die auf der „Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen“, Stand 23.11.2023 des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gelistet sind.
- 1.1.4 Stromspeicher in Verbindung mit vorhandenen oder neuen Photovoltaikanlagen. Pro 1 kWp installierte Leistung der Photovoltaikanlage werden maximal 1 kWh

Nutzbare Speicherkapazität des Stromspeichers gefördert. Die maximal förderfähige Speicherkapazität beträgt 20 kWh

- 1.1.5 Solar-Nachbarschaftsfeste, d.h. Veranstaltungen im privaten Rahmen bei denen Nachbarn, Freunde und Bekannte über die Nutzung von Solaranlagen informiert werden.
- 1.1.6 Der zusätzliche Installations- und Materialaufwand bei der Installation von Photovoltaikanlagen mit Mieterstrommodell auf einem Mehrfamilienhaus. Dies beinhaltet Material- und Installationskosten für Elektroverteilung und Messtechnik einschließlich ggf. erforderlicher Schlitz-, Stemm-, Putz- und Abkastungsarbeiten.
- 1.1.7 Initialberatungen für die Installation und Nutzung von Photovoltaikanlagen mit Mieterstrommodell auf Mehrfamilienhäusern. Die Beratung kann von Eigentümer*innen oder Wohnungseigentümergeinschaften in Anspruch genommen werden. Durchführen können die Beratung Solarfachbetriebe, Energieberater*innen oder gemeinnützige Vereine mit entsprechender Kompetenz. Ziel der Beratung soll die Unterstützung der Antragsteller*innen zur Umsetzung eines Mieterstromprojekts auf dem Mehrfamilienhaus sein.

1.2 Nicht gefördert werden:

- 1.2.1 Photovoltaikanlagen, Stromspeicher, thermische Solaranlagen und Solar-Gründächer, die vor der Antragstellung der Stadt Aachen erworben, installiert, und/oder in Betrieb genommen wurden.
- 1.2.2 Der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Photovoltaikanlagen, gebrauchten Stromspeichern, gebrauchten Stecker-Solargeräten oder gebrauchten solarthermischen Anlagen bzw. deren Bestandteile
- 1.2.3 Photovoltaikanlagen und solarthermischen Anlagen, die nicht von einem Fachbetrieb errichtet werden.
- 1.2.4 Mobile Stromspeicher
- 1.2.5 Freiflächenanlagen
- 1.2.6 Der Austausch einzelner Photovoltaikmodule
- 1.2.7 Beratungen zu Photovoltaikanlagen (Ausnahme siehe 1.1.7).
- 1.2.8 Zusätzlicher Material- und Installationsaufwand bei Photovoltaikanlagen zur Volleinspeisung (100 % Einspeisung ins öffentliche Stromnetz)
- 1.2.9 Steckersolargeräte mit Rechnungsdatum nach dem 07.02.2023, die von Eigentümern von Ein- und Zweifamilienhäusern beantragt werden.

2. Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Betriebe, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen sowie Vereine, Vermieter*innen und Wohnungseigentümergeinschaften die beabsichtigen, eine Photovoltaikanlage, einen Stromspeicher oder eine thermische Solaranlage auf/an ihrem Gebäude im Aachener Stadtgebiet zu installieren oder ein „Solar-Nachbarschaftsfest“ ausrichten oder eine Solarberatung für Mehrfamilienhäuser durchführen lassen.

Im Falle einer Förderung von Stecker-Solargeräten sind ausschließlich Mieter*innen – bei Einverständnis der Gebäudeeigentümer*innen - und Besitzer*innen von Eigentumswohnungen antragsberechtigt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1** Um die Förderung für eine Photovoltaikanlage, eine solarthermische Anlage, einen Stromspeicher oder ein kombiniertes Solar- Gründach oder eine Solarberatung für Mehrfamilienhäuser zu erhalten, darf noch kein Auftrag vor Antragstellung an einen Fachbetrieb erteilt worden sein.
- 3.2** Bei Stecker-Solargeräten ist darauf zu achten, wo das Solarmodul angebracht werden soll. Für die Befestigung an der Balkonbrüstung oder der Hauswand bedarf es meist der Zustimmung der vermietenden Person oder der Eigentümergemeinschaft. Derartige oder sonstige evtl. erforderliche Zustimmungen / Genehmigungen Dritter müssen Antragstellende eigenverantwortlich einholen.

4. Verfahren

- 4.1.1** Vor der Antragstellung kann eine Beratung in Anspruch genommen werden, z.B. bei altbau plus e.V., der Energieberatung der Verbraucherzentrale und den Stadtwerken Aachen AG (STAWAG). Die Stadt Aachen behält sich vor neben den genannten Unterlagen noch weitere Dokumente als Nachweis einzufordern.

4.2 Förderung von Photovoltaikanlagen, solarthermischen Anlagen, PVT-Anlagen und Stromspeichern

- 4.2.1** Um einen Antrag auf Förderung von Photovoltaikanlagen, PVT-Anlagen, solarthermischen Anlagen oder Stromspeichern zu stellen sowie den Bonus für ein Solar- Gründach abzurufen, ist das ausgefüllte Formblatt „Antrag auf Förderung einer Solaranlage“ bei der Stadt Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt, elektronisch oder per Post einzureichen. Vorzugsweise erfolgt die Antragstellung im Serviceportal der Stadt Aachen. Dem Antrag ist ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen für Erwerb, Installation und ordnungsgemäße Inbetriebnahme beizufügen.

Falls die Anlage auf einem Mehrfamilienhaus (ab drei Wohneinheiten) installiert wird, kann die Förderung für den zusätzlichen Installations- und Materialaufwand für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die Positionen hierfür sind im Angebot zu markieren und die Kosten dafür sind separat auszuweisen.

- 4.2.2 Nachdem die Förderzusage durch den entsprechenden Zuwendungsbescheid der Stadt Aachen erfolgt ist, darf der Auftrag an ein Fachunternehmen erteilt werden.
- 4.2.3 Für die Auszahlung des Förderbetrages sind die Rechnung und Fotos der Anlage unter solar@mail.aachen.de einzureichen. Falls die Nachweise per Post eingereicht werden, ist die Rechnung in doppelter Ausführung beizulegen. Der Förderbetrag richtet sich nach der tatsächlich installierten Anlagengröße. Weicht diese von der beantragten Größe unten ab, erfolgt keine schriftliche Änderung des Zuwendungsbescheides. In diesem Falle wird lediglich die gegebenenfalls verringerte Summe ausgezahlt.
- 4.2.4 Weicht die Anlagengröße gegenüber dem Zuwendungsbescheid nach oben ab, kann eine höhere Förderung vor Installation der Anlage schriftlich beantragt werden. Eine Erhöhung des Förderbetrags wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geprüft, es erfolgt keine schriftliche Änderung des Zuwendungsbescheides. In diesem Falle wird die gegebenenfalls erhöhte Summe ausgezahlt.
- 4.2.5 Im Falle von Photovoltaikanlagen ist das **vom Fachunternehmen unterschriebene** „Inbetriebsetzungsprotokoll Erzeugungsanlagen und/oder Speicher“ (Formular E.8 der VDE-AR-N 4105:2018-11) vorzulegen. Bei der Förderung von Batteriespeichern ist zusätzlich das unterschriebene Formular E.3 einzureichen.
Im Falle solarthermischer Anlagen ist eine Bestätigung des ausführenden Fachbetriebes über die Einhaltung der Anforderungen gemäß 1.1.4 einzureichen, ersatzweise die Fachbetriebsbestätigung für die BAFA bzw. KfW.
Im Falle einer Förderung für den zusätzlichen Installations- und Materialaufwand für Mehrfamilienhäuser, sind die Positionen hierfür in der Rechnung zu markieren und deren Kosten separat auszuweisen.
- 4.2.6 Für die Förderung von PVT-Anlagen (kombinierte Module, die sowohl Photovoltaik als auch Solarthermie nutzen) gelten jeweils die Bedingungen der Punkte 4.2.1 bis 4.2.5.

4.3 Förderung von Stecker-Solargeräten

- 4.3.1 Um die Förderung eines Stecker-Solargeräts zu beantragen, ist das ausgefüllte Formblatt „Antrag auf Förderung einer Solaranlage“ bei der Stadt Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt, elektronisch oder per Post einzureichen. Vorzugsweise erfolgt die Antragstellung im Serviceportal der Stadt Aachen. Dem Antrag sind die Rechnung, ein Zahlungsbeleg (z.B. Kontoauszug oder Quittung) und die Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur beizulegen. Die Rechnung muss nach dem Datum des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie ausgestellt worden sein.

Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach Rechnungsdatum vollständig mit allen Unterlagen bei der Stadt Aachen eingegangen sein.

4.4 Kombiniertes Solar-Gründach

- 4.4.1 Die Beantragung des Förderbonus für ein kombiniertes Solar-Gründach erfolgt zusammen mit dem Antrag auf Förderung einer solarthermischen Anlage oder Photovoltaikanlage (siehe 4.2).

Der Förderbonus setzt eine Förderung eines Gründachs im Rahmen der „Richtlinie der Stadt Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen“ voraus. Die Solaranlage muss sich vollständig auf der begrünten Dachfläche befinden.

- 4.4.2 Für die Auszahlung müssen die unter 4.2 genannten Unterlagen sowie der Zuwendungsbescheid zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen eingereicht werden.

4.5 Förderung einer Beratungsleistung Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern (MFH)

- 4.5.1 Um einen Antrag auf Förderung von Beratungsleistungen für Photovoltaik auf Mehrfamilienhäusern zu stellen, ist das ausgefüllte Formblatt „Antrag auf Förderung einer Solaranlage“ bei der Stadt Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt, elektronisch oder per Post einzureichen. Vorzugsweise erfolgt die Antragstellung im Serviceportal der Stadt Aachen. Dem Antrag ist ein gültiges Angebot über die Beratungsleistung beizufügen.

- 4.5.2 Für die Auszahlung ist die Rechnung des Beratenden sowie ein „Protokoll zur Solarberatung auf Mehrfamilienhäusern“ einzureichen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.
- 5.2 Der Anspruch auf Förderung erlischt 18 Monate nach Datum des Bewilligungsbescheides. Innerhalb dieser Frist müssen die geforderten Nachweise erbracht werden. Eine einmalige Verlängerung der Frist um weitere 6 Monate kann auf Antrag gewährt werden. Der Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der 18 Monatsfrist zu stellen. Werden bis zum Ablauf der Frist die geforderten Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid automatisch seine Gültigkeit.

5.3 Die Förderhöhe beträgt für:

Photovoltaikanlagen

Von 1 bis 2 kWp	500 € pauschal
über 2 bis 5 kWp	750 € pauschal
über 5 bis 10 kWp	1000 € pauschal
über 10 bis 30 kWp	75 € /vollendetes kWp + 1000 € von den ersten 10 kWp
Ab 30 kWp	2500 € pauschal

Stromspeicher max. 1kWh Nutzbare Speicherkapazität pro 1 kWp PV-Anlagengröße, max. 20 kWh

In Kombination mit einer PV-Anlage	100 € pro vollendete kWh Nutzbare Speicherkapazität, max. 2000 €
------------------------------------	--

Solarthermische Anlagen

ohne Heizungsunterstützung	1500 € pauschal
mit Heizungsunterstützung	2500 € pauschal

Bonus kombiniertes Solar- Gründach

Errichtung einer solarthermischen Anlage oder einer PV-Anlage (Leistung min. 1kWp) auf einem Gründach	500 € pauschal
---	----------------

Stecker-Solargeräte

von 150 bis 600 VA	200 € pauschal
--------------------	----------------

PVT-Anlagen

Es gelten die jeweiligen Fördersätze für den Photovoltaik- und den Solarthermieanteil	
---	--

Mehrfamilienhäuser

Installations- und Materialaufwand Mehrfamilienhäuser bei Mieterstrommodell	40 % der in der Schlussrechnung angegebenen Kosten, max. 4000 €
Initialberatung zu Machbarkeit und Betrieb einer neuen Photovoltaikanlage	100 % der Beratungskosten, max. 500 €; wenn nach der Beratung eine Anlage errichtet wird, wird zusätzlich ein Bonus von 300 € ausgezahlt.

5.4 Hinweis zur Förderung von Stromspeichern:

Pro 1 kWp installierte Leistung der Photovoltaikanlage werden maximal 1 kWh nutzbare Speicherkapazität des Stromspeichers gefördert. Die maximal förderfähige Speicherkapazität beträgt 20 kWh. Der Förderbetrag pro 1 kWh nutzbarer Speicherkapazität beträgt 100 €.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1** Die Stadt Aachen behält sich vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese zurückgefordert werden.
- 6.2** Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei der Förderung von Photovoltaikanlagen, Stromspeichern und solarthermischen Anlagen die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- 6.3** Im Falle eines Verkaufs des Objektes verpflichten sich die Fördernehmenden, die verbleibende Restlaufzeit bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage auf den/die Kaufenden zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht geht auf den/die neuen Eigentümer*innen über.
- 6.4** Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei der Förderung von Stecker-Solargeräten das geförderte Gerät mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

7. Bonus Wärmepumpe in Kombination mit der Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen im Gebäude

Wurde im Rahmen der Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen im Gebäude der Stadt Aachen eine Wärmepumpe gefördert und wird zusätzlich eine Förderung für eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 1,0 kWp bis 30,0 kWp beantragt, gewährt die Stadt Aachen für die Photovoltaikanlage einen zusätzlichen Bonus von 1000 €. Dafür ist eine Kopie des Zuwendungsbescheids für die Wärmepumpe dem unter 4.2.1 genannten Förderantrag als Anlage beizufügen. Zwischen der Bewilligung der Förderung einer Wärmepumpe und der Beantragung der Photovoltaikförderung darf höchstens ein Zeitraum von 24 Monaten liegen.

8. Bezuschussung von Solar-Nachbarschaftsfesten

Ab dem 01.01.2022 werden Solar-Nachbarschaftsfeste bezuschusst. Ziel ist es, dass Solaranlagenbesitzer*innen ein Nachbarschaftsfest organisieren, bei dem die Solaranlage vorgeführt/gezeigt wird bzw. sich die Nachbarn über Solarenergienutzung informieren können. Damit soll ein Anreiz zum „Nachahmen“ / Mitmachen gesetzt werden. Bezuschusst werden z.B. Informationsmaterial, Leihgebühren für Garnituren, Grill, Spielgeräte, Kühlgeräte u.ä.. Der Zuschuss für derartige Sachmittel ist auf max. 150 € begrenzt. Kosten für Getränke, Nahrungsmittel und andere Verbrauchsgüter sind davon ausgeschlossen. Der Aufwand für Organisation und Umsetzung wird zusätzlich mit einmalig 50 € pauschal abgegolten. In Summe beträgt die Maximalförderung für

Solar-Nachbarschaftsfeste demnach 200 €. Der Antrag ist über das Formular „Antrag auf Förderung einer Solaranlage“ mit der Post oder per E-Mail an den Fachbereich Klima und Umwelt zu stellen. Vorzugsweise erfolgt die Antragstellung im Serviceportal der Stadt Aachen. Die Stadt Aachen behält sich vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese zurückgefordert werden. Für die Auszahlung der Förderung sind die Rechnungen/Quittungen über die entstandenen Kosten sowie Fotos von der Veranstaltung einzureichen.

9. Kumulierung

Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können seitens der Stadt Aachen mit weiteren Zuwendungen der Stadt Aachen, mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht der anderen Fördergeber*innen prüfen.

10. Fördergrundlagen

Die Bearbeitung erfolgt nach Reihenfolge des Antragseingangs. Es wird maximal eine gleichartige Anlage für Antragstellende gefördert¹. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

Vielmehr entscheidet die Stadt Aachen als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der dem Förderprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

10.1 Inkrafttreten des Programms

Das Förderprogramm tritt in der vorliegenden Ausgestaltung zum 07.02.2023 in Kraft.

10.2 Bewilligungsstelle

Stadt Aachen
Fachbereich Klima und Umwelt
Reumontstraße 1
52058 Aachen
Email: solar@mail.aachen.de

Aachen, den 07.02.2023

¹ In komplexeren Einzelfällen können auch mehr als eine Anlage bzw. Anlagen auf nicht selbst genutzten Gebäuden gefördert werden (z.B. bei Vermietung mehrerer Gebäude, Neubauten durch Bauträger, Eigentümergemeinschaften). Diese Fälle werden gesondert durch den Fachbereich Klima und Umwelt geprüft.